Gemeinde Mühlhausen

...bei uns im Kraichgau

Bürgermeisteramt • Postfach 2165 • 69240 Mühlhausen

An alle Eltern von
Krippen- und Kindergartenkindern

Schulstraße 6 | 69242 Mühlhausen
Telefon 06222/6158-0 | Telefax 61 58 39
www.muehlhausen-kraichgau.de
gemeinde@muehlhausen-kraichgau.de

Telefon 06222/6158-23
eMail esther.hoffmann@muehlhausen-kraichgau.de
Besuchszeiten
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
und Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
Sachbearbeiter: Hoffmann, Esther
AZ.: 460.3
14.03.2020

Landesweite Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ab Dienstag 17. März 2020

Liebe Eltern,

sicherlich haben Sie am vergangenen Wochenende den Medien entnommen, dass die Landesregierung entschieden hat, ab Dienstag, den 17. März 2020 bis zum Ende der Osterferien neben allen Schulen auch alle Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege zu schließen.

Aufgrund der dynamischen Verbreitung ist zum Schutz der Bevölkerung ein unverzügliches und entschlossenes Vorgehen notwendig.

Zusammen mit dem katholischen und evangelischen Träger wird die Gemeinde für alle Kinder, deren Eltern in sogenannten systemrelevanten beruflichen Tätigkeiten unabkömmlich sind, eine Notfallbetreuung in einem der Kindergärten einrichten. Am Montag, 16.03.2020 wird entschieden in welchem Kindergarten diese Notfallbetreuung eingerichtet und welche Betreuungszeit und Verpflegung angeboten wird. Die Kindergartenleitungen werden Sie unverzüglich darüber informieren.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung ist, dass beide Elternteile in systemrelevanten Bereichen tätig sind, dass in den zurückliegenden 14 Tagen kein Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Maßgabe der Auflistung des Robert-Koch-Instituts stattfand und dass bei Eltern und Kindern keine Erkältungs- oder andere Krankheitssymptome vorhanden sind.

Als systemrelevante Tätigkeitsbereiche in diesem Sinne gelten Labore, Praxen, Krankenhäuser und Pflegeheime einschließlich deren Verwaltungen, Polizei, Feuerwehr, Apotheken, Lebensmittelmärkte, Lebensmittelproduktion, Müllabfuhr, sowie Energie- und Wasserversorgung.

Nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindergärten ist die Gebühr auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmann